

## Statuten

---

Version 30. Januar 2009

### I. Name, Sitz und Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen Tennisclub Hergiswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hergiswil.

**Art. 2** Der TC Hergiswil bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.

**Art. 3** Der TC Hergiswil ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

**Art. 4** Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### A. Arten der Mitgliedschaft

**Art. 5** Der TC Hergiswil umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Dispensierte Mitglieder
- Junioren
- Kinder

**Art. 6** Aktivmitglieder 1 sind Personen, ab und mit dem Alter von 26 Jahren.

**Art. 7** Aktivmitglieder 2 sind Personen, im Alter von 21 – 25 Jahre.

**Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, und zwar durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 9** Dispensierte Mitglieder sind Aktive, die vorübergehend eine Spielpause eingelegt haben.

**Art. 10** Als Junioren gelten Jugendliche im Alter von 11 – 20 Jahre.

**Art. 11** Als Kinder gelten Jugendliche im Alter bis und mit 10 Jahre.

#### B. Erwerb der Mitgliedschaft

**Art. 12** Das Eintrittsgesuch ist dem Club schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann das Gesuch nach erfolgter Prüfung ablehnen. Gegen diesen Entscheid kann der Gesuchsteller schriftlich an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren, die mit einfachem Mehr endgültig entscheidet. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

**Art. 13** Wer in den TC Hergiswil eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

#### C. Rechte und Pflichten

**Art. 14** Aktiv- und Ehrenmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

**Art. 15** Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

**Art. 16** Dispensierte Mitglieder sind auf der Clubanlage des TC Hergiswil willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

**Art. 17** Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

**Art. 18** In den Vorstand und in die übrigen Organisationen können Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

**Art. 19** Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen (Eintrittsgebühr + Jahresbeiträge).

- CHF 270.00 Aktive 1
- CHF 170.00 Aktive 2
- CHF 100.00 Junioren
- CHF 70.00 Kinder
- CHF 40.00 Dispensierte
- CHF 300.00 Eintrittsgebühr (Aktive)

Als Altersjahr ist das Kalenderjahr des Geburtstags massgebend.

## D. Beendigung der Mitgliedschaft

**Art. 20** Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

**Art. 21** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

## III. Organisation

**Art. 22** Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spielkommission
- Rechnungsrevisoren

### A. Die Generalversammlung

**Art. 23** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Saisonbeginn statt, spätestens bis 31. März des Jahres. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

**Art. 24** Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

**Art. 25** In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Wahl des Vorstandes, der SPIKO und der Rechnungsrevisoren

- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

**Art. 26** Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

**Art. 27** Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

### B. Der Vorstand

**Art. 28** Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

**Art. 29** Der Vorstand setzt sich zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Präsident der Spielkommission
- 1 - 3 Beisitzer

**Art. 30** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 31** Für den TC Hergiswil zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

**Art. 32** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

**Art. 33** Die Mitglieder der Spielkommission werden von der Generalversammlung je für 1 Jahr gewählt. Sie besteht aus mindestens 5

Mitgliedern, die auch aus dem Kreis des Vorstandes gewählt werden können. Der Spielkommission obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Organisation des Spielbetriebes
- Organisation von Wettspielen
- Bestimmung der Teilnehmer an Freundschafts- und Wettspielen
- Überwachung der Ordnung und Disziplin auf den Spielplätzen
- Erledigung von Beschwerdefällen im Zusammenhang mit dem Antragsstellung an den Vorstand
- Ausarbeitung für die Spiel- und Platzreglemente zur Genehmigung an den Vorstand

Gegen Verfügungen der Spielkommission besteht das Rekursrecht an den Vorstand.

### C. Die Rechnungsrevisoren

**Art. 34** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**Art. 35** Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Hergiswil, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## IV. Finanzen

**Art. 36** Die Rechnung des Clubs wird je auf den 31. Dezember abgeschlossen und der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

**Art. 37** Der Vorstand ist berechtigt, Darlehen für den Club aufzunehmen, um zum Beispiel ausserordentliche Reparaturen und Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

## V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

**Art. 38** Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, ausgenommen die Festsetzung der Jahresbeiträge, welche sich nach Art. 27 richtet.

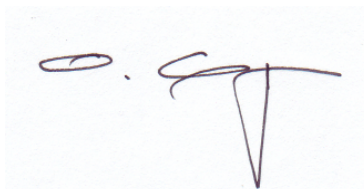
**Art. 39** Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.

An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

**Art. 40** Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Barvermögen soll in den Dienst des Tennissportes gestellt werden. Sämtliche Einrichtungen samt Tennishaus gehen unentgeltlich ins Eigentum der Schulgemeinde Hergiswil/NW über.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Januar 2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Präsident



Oliver Gyr

Infrastruktur



Marcel Keiser